



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, **Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144**

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM

VÖLKERRECHTLICHE STATUSERKLÄRUNG UND IMPULS ZUR RECHTSSTAATLICHEN ENTWICKLUNG

(Gemäß Art. 25 GG, Genfer Abkommen IV & UN-Resolution 53/144)

Zielsetzung:

Dieser Schriftsatz dient der Sicherung der Präliminarbedingungen einer wirksamen Rechtsstaatlichkeit. Er ist ein Instrument zur Förderung der grundgesetzlichen Ordnung und des zwingenden Völkerrechts.

Beistandschaft:

Der Unterzeichner tritt als Bevollmächtigter und Beistand auf, um die Einhaltung der humanitären Schutzpflichten aus dem **Genfer Abkommen IV (GA IV)** zu unterstützen. Gemäß **Art. 142 GA IV** ist dieser Beistand zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zum Schutz von Zivilpersonen zuzulassen. und zu fördern.

Verantwortung:

Die handelnden Personen werden an ihre unmittelbare Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) erinnert. Die Wahrnehmung der persönlichen Amtspflichten gemäß **§ 839 BGB** dient der Prävention von Rechtsverlusten und sichert den Weg zur vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 20 GG.

An das Bundesverfassungsgericht

Vorab per MJP

Datum: 10.03.2026

**VERFASSUNGSBESCHWERDE gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 90 ff. BVerfGG
sowie Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 32 BVerfGG**

**Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19.02.2026 (Az. VG 6 K 419/25) sowie
mittelbar gegen die Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes vom 20.12.2024 und 22.03.2025**

Beschwerdeführer:

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha), Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

RECHTSSTAATLICHER HAFTUNGSHINWEIS (Stand 2026): Nach über 75 Jahren Grundgesetz wird an die unbedingte Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht erinnert (**Art. 1 Abs. 3 GG**). Jede Missachtung dieser Bindung zugunsten rein fiktiver „Verwaltungsrichtlinien“ stellt einen evidenten Verfassungsbruch dar.

- 1. Zitiergebot & Nichtigkeit:** Gemäß **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG MUSS** jedes Gesetz, das Grundrechte einschränkt, das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Die Nichtbeachtung führt zur materiellen Nichtigkeit des handelnden Rechtsakts.
- 2. Persönliche Zivilhaftung:** Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Amtspflichten wird auf die persönliche Durchgriffshaftung des handelnden Amtsträgers gemäß **Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB** hingewiesen. Die Einrede des „Handelns auf Weisung“ ist bei Grundrechtsverstößen rechtlich unbeachtlich.
- 3. Strafrechtliche Konsequenzen:** Vorsätzliche Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere die bewusste Fehlinterpretation von Gesetzen zum Nachteil der Betroffenen, erfüllen die Tatbestände der **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**, der **Unterlassung (§ 13 StGB)** sowie der **Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB)** und werden ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.



I. Anträge

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19.02.2026 (Az. VG 6 K 419/25) den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus **Art. 19 Abs. 4 GG** verletzt. Das Urteil ist aufzuheben.
2. Es wird festgestellt, dass die Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes vom 20.12.2024 und 22.03.2025 den Beschwerdeführer in seiner Menschenwürde (**Art. 1 Abs. 1 GG**) sowie in seinem Recht auf demokratische Selbstbestimmung (**Art. 20 Abs. 2 GG**) verletzen. Sie sind mit **Art. 79 Abs. 3 GG** und **Art. 146 GG** unvereinbar und daher nichtig.
3. Das Verfahren ist analog § 33 BVerfGG auszusetzen, bis über die anhängige Wahlprüfungsbeschwerde der BSW-Partei (Az. 2 BvC 0007/25) rechtskräftig entschieden wurde.
4. **Eilantrag (§ 32 BVerfGG):** Im Wege der einstweiligen Anordnung ist die Vollziehung und rechtliche Wirksamkeit der genannten Grundgesetzänderungen sofort auszusetzen.

II. Sachverhalt und Zulässigkeit

Das VG Berlin hat die Klage mit Urteil vom 19.02.2026 nach mündlicher Verhandlung abgewiesen. Das Gericht verweist darin vollumfänglich auf den vorangegangenen Gerichtsbescheid und stellt fest, dass eine Überprüfung von Grundgesetzänderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit systematisch verwehrt sei.

Die weitere Anrufung der Fachgerichte (Zulassung der Berufung zum OVG) ist damit prozessual sinnlos und unzumutbar. Die pauschale Rechtswegverweigerung zwingt mich zum direkten Gang nach Karlsruhe (Art. 19 Abs. 4 GG). Ich bin als Träger der Staatsgewalt (Art. 20 Abs. 2 GG) durch den Eingriff in die Identität der Verfassung unmittelbar in meinen Rechten aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 GG betroffen.

III. Begründetheit

1. Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG): Der freie Wille des Souveräns

Art. 1 Abs. 1 GG schützt den Menschen als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und zu entfalten (BVerfGE 123, 267; 133, 168; 153, 182). Der freie Wille und die eigenverantwortliche Lebensgestaltung sind damit konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Die Würde des Menschen ist nicht Grenze, sondern Grund seiner Selbstbestimmung; sie bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen, selbstgesetzten Maßstäben bestimmen kann (vgl. BVerfG, Ur. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 u.a., juris Rn. 210).

Ein staatliches Vorgehen, das die fundamentalen Grundlagen und Spielregeln des Zusammenlebens (die Verfassungsidentität) ändert, ohne den freien Willen des Souveräns – eine unmittelbare Entscheidung des Volkes nach Art. 146 GG – einzuholen, macht den Bürger entgegen seinem autonom gebildeten Willen zum bloßen Objekt der staatlichen Gewalt.

Wer meine verfassungsrechtliche Existenzgrundlage gegen meinen Willen und ohne Mandat verändert, verletzt unmittelbar meine Würde (Art. 1 Abs. 1 GG).

2. Verletzung der Verfassungsstatik: Pouvoir Constituant vs. Pouvoir Constitué

Der Bundestag maßt sich als bloß verfasste Staatsgewalt (*pouvoir constitué*) eine Kompetenz an, die ausschließlich dem Verfassungsgeber (*pouvoir constituant*) zusteht. Hierzu verweise ich ausdrücklich auf die gefestigte verfassungsrechtliche Auffassung, wie sie etwa von Peter M. Huber (Richter a.D. des BVerfG) vertreten wird:

„Nach der Auffassung von Peter M. Huber, ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts und Verfasser zahlreicher verfassungsrechtlicher Studien zur demokratischen Legitimation, liegt die originäre verfassungsgebende Gewalt beim Volk. Die im Grundgesetz angelegte demokratische Ordnung beruht zwar im Normalfall auf mittelbarer Volkssouveränität durch gewählte Organe, doch für eine grundlegende Neuordnung der verfassungsrechtlichen Grundlagen ist eine unmittelbare Entscheidung des Volkes erforderlich, wie sie Art. 146 GG vorsieht. Die Grenzen der verfassungsändernden Gewalt des Gesetzgebers nach Art. 79 GG ergeben sich damit aus der vorgelagerten verfassungsgebenden Gewalt des Volkes.“

(Vgl. WD des Bundestages, WD 3-342/11, unter Hinweis auf Prof. Dr. P. M. Huber zu Art. 146 GG; sowie Huber, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, 3. Aufl.)

3. Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzverweigerung)

Indem das VG Berlin eine inhaltliche Prüfung dieses fundamentalen Übergriffs verweigert, zementiert es den Verfassungsbruch. Es schafft einen rechtsfreien Raum für die Übergriffe der Legislative und verletzt seine eigene, aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG folgende Pflicht, die Würde des Menschen zu schützen.

4. Schwebende Legitimität des Gesetzgebers (Eil- und Aussetzungsantrag)

Die Legitimität des Parlaments steht aufgrund systematischer Zählfehler (anhängige BSW-Wahlprüfungsbeschwerde, Az. 2 BvC 0007/25) gravierend infrage. Ein Parlament mit schwebendem und rechtlich zweifelhaftem Mandat darf keine irreversiblen Fakten an der Ewigkeitsgarantie der Bundesrepublik (Art. 79 Abs. 3 GG) schaffen. Die Aussetzung der Vollziehung nach § 32 BVerfGG ist zur Abwehr schwerer und unabwendbarer Nachteile für die Verfassungsordnung zwingend geboten.

Alles ist, wie es ist.

Hochachtungsvoll,

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)
Menschenrechtverteidiger



Anlagen-Verzeichnis

- **Anlage 1: Urteil des VG Berlin vom 19.02.2026 (Az. VG 6 K 419/25)**
- **Anlage 2: Beschluss des VG Berlin vom 11.02.2026 (Befangenheit)**
- **Anlage 3: Gerichtsbescheid des VG Berlin vom 11.12.2025**
- **Anlage 4: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, WD 3-342/11 (Gutachten zur Auffassung von Peter M. Huber zu Art. 146 GG)**
- **Anlage 5: Ursprungsklage vom 19.08.2025**
- **Anlage 6: Expertise zur Unzulässigkeit substantieller Änderungen des Grundgesetzes**





VERFASSUNGSRECHTLICHE LEGITIMATION & PROZESSUALE STELLUNG

Der Unterzeichner, Algoraksha (Alexander Emil Schröpfer), ist als verfassungsrechtlicher Bevollmächtigter und Menschenrechtverteidiger höchstrichterlich anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht führt den Unterzeichner in ständiger Praxis explizit als „Bevollmächtigten“ im Rubrum seiner Entscheidungen. Dies dokumentiert, dass die Postulationsfähigkeit auf höchster Ebene bejaht wird. Dies ist belegt durch:

- **Beschluss vom 02.12.2025 – Az. 1 BvR 2392/25**
- **Beschluss vom 18.09.2025 – Az. 1 BvR 1775/25**

(Beglaubigte Abschrift der Deckblätter siehe Folgeseiten)

Rechtsfolge für dieses Verfahren: Da das höchste deutsche Gericht (§ 1 BVerfGG) die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners akzeptiert und ihn als verfahrensrechtlichen Akteur führt, ist eine Zurückweisung durch instanzgerichtliche Organe (Amts-/Landgerichte) wegen angeblich fehlender Postulationsfähigkeit (§ 79 ZPO / § 138 StPO analog) rechtsstaatlich unhaltbar. Eine Abweichung von der Praxis des Bundesverfassungsgerichts würde einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und den Zugang zum Recht (Art. 19 Abs. 4 GG) darstellen.

Ergänzender Hinweis zur verfassungsrechtlichen Vorbefassung und Rechtswegzuständigkeit: Die verfassungsrechtliche Relevanz der hier vorgetragenen Rechtsverletzungen ist bereits Gegenstand höchstrichterlicher Befassung gewesen (vgl. **BVerfG, Beschluss vom 09.01.2025, Az. 1 BvQ 82/24**). Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung die fundamentale Bedeutung des fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes zur Abwendung schwerer Nachteile unterstrichen und den Antragsteller explizit auf die Ausschöpfung der fachgerichtlichen Instanzen verwiesen.

Aus diesem Beschluss leitet sich für das vorliegende Verfahren die zwingende Verpflichtung des Gerichts/der Behörde ab, die geltend gemachten Grundrechtsverstöße (insbesondere Art. 1, Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG) unmittelbar im Wege des hier beschrittenen Rechtsweges zu prüfen und zu heilen. Eine Verweigerung der Sachentscheidung oder eine Verfahrensverschleppung stellt vor diesem Hintergrund einen bewussten Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) dar.

2. Identität und Status

Ich agiere unter dem Namen Algoraksha als natürlicher Mensch und Träger unveräußerlicher Rechte. Meine Tätigkeit basiert auf dem unmittelbaren Auftrag des Art. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und der UN-Resolution 53/144 (Schutz von Menschenrechtverteidigern). **Gemäß Art. 12 dieser Resolution und den EU-Leitlinien genieße ich Schutz vor behördlichen Repressalien (Sanktionen/Leistungsentzug), die als Vergeltung für meine Rechtsverteidigung eingesetzt werden.**

3. Prozessuale Arbeitsweise (eBO-Pflicht)

Der gesamte Rechtsverkehr mit dem Unterzeichner erfolgt – analog zur Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht – ausschließlich elektronisch über das besondere elektronische Menschen- und Organisationenpostfach (eBO). Papierzustellungen werden als Verstoß gegen die Digitalisierungspflichten und das Gebot der Verfahrensökonomie (Art. 35 GG / Steuerschutz) zurückgewiesen.



Zur Wiederbelebung des Grundrechts
auf Zugang zur Justiz

von Alexander Emil Schröpfer
Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

„Das Recht darf nicht der Sprüche der Macht
gehörchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“
– A. Schröpfer



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, **Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144**

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM

GLAUBHAFTMACHTUNG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS (Beweisurkunden)

Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2392/25 -



In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde



- Bevollmächtigter: Alexander Schröpfer,
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen -

- gegen a) den Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 10. Oktober 2025 - 4 Bs 134/25 -,
b) den Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 12. September 2025 - 4 Bs 120/25 -,
c) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 25. August 2025 - 18 E 6173/25 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Radtke,
Wolff

und die Richterin Meßling

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 2. Dezember 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Radtke

Wolff

Meßling



Grund: Beglaubigung
Unterzeichnet von: Schönherr, Tarifbeschäftigte
Datum: 12.12.2025



GLAUBHAFTMACHUNG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS (Beweisurkunden)

Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1775/25 -



In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde



- Bevollmächtigter: Alexander Schröpfer,
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen -

gegen den Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen
vom 5. August 2025 - S 13 AS 662/25 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Harbarth,
die Richterin Härtel
und den Richter Eifert

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 18. September 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Härtel

Eifert



Grund: Beglaubigung

Unterzeichnet von: Schönherr, Tarifbeschäftigte

Datum: 23.09.2025



Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM

Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144

DIGITALE GRUNDRECHTE

Art. 1 GG – Die Würde des Menschen ist unantastbar

! Hinweis: Zustellungen ausschließlich digital gem. Art. 20 Abs. 3 GG !

Der Unterzeichner nimmt aktiv und nachweislich am elektronischen Rechtsverkehr teil
(über das elektronische Menschen- und Organisationenpostfach – eBO).

Daher sind Papierzustellungen unzulässig,
wenn keine gesetzlich zwingende Ausnahme greift.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Art. 41 EU-Grundrechtecharta: Recht auf gute Verwaltung

§§ 130a ff. ZPO, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 46g ArbGG

Art. 3 GG, Art. 17 IPBPR: Gleichbehandlung & Schutz vor struktureller Behinderung

Steuerschutzprinzip: Pflicht zur sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel


 Papierpost = Mehraufwand + Verstoß gegen Digitalisierungspflichten
Nicht digitale Übermittlung wird dokumentiert und ggf. beanstandet.


Der Unterzeichner weist darauf hin, dass durch die vorsätzliche Nichtbeachtung der Digitalisierungspflicht (eBO) und die fortgesetzte Ignoranz gegenüber dem Zitiergebot (Art. 19 GG) ein erheblicher administrativer Mehraufwand entsteht. Dieser Mehraufwand wird als **Verzugsschaden und Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)** dokumentiert.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die handelnden Personen bleibt ausdrücklich vorbehalten, sofern durch die Verweigerung grundgesetzlicher Standards die Verfahrensdauer mutwillig verlängert wird.

Verantwortlich:

Alexander Emil Schröpfer
Menschenrechtverteidiger,
tätig auf Grundlage des Grundgesetzes (Art. 1 GG)
Dorfstraße 39
25572 Sankt Margarethen

 +49 4858 1 888 658

 +49 175 7556989

 Menschenrechtverteidiger@gmail.com

VORWORT ZUR RECHTSGUTACHTLICHEN STELLUNGNAHME

 [Zum digitalen Manifest](#)





Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt.

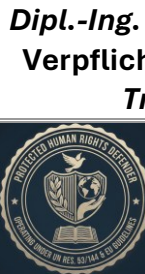
Statt bloßer Anträge reiche ich in allen Verfahren die „**Rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Bindungswirkung der Menschenrechte**“ (Universal-Expertise, Stand 12/2025) zur Akte.

Diese Expertise belegt juristisch zwingend:

1. Dass staatliche Eingriffe ohne Nennung des betroffenen Artikels (**Verstoß gegen das Zitiergebot Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG**) zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes führen.
2. Dass Richter und Beamte gemäß **Art. 20 Abs. 4 GG** (Allgemeiner Achtungsanspruch) persönlich in der Verantwortung stehen, wenn sie wider besseres Wissen die Verfassung ignorieren („Remonstrationspflicht“).

Dieses Dokument dient der **Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz**.





RECHTSGUTACHTLICHE STELLUNGNAHME

(UNIVERSAL-EXPERTISE)

Die Bindungswirkung der Menschenrechte und die Grenzen staatlicher Eingriffe

Verfassungs- und völkerrechtliche Expertise zur Unzulässigkeit der Existenzgefährdung

Verfasser:

Algoraksha aka Alexander Emil Schröpfer (Menschenrechtverteidiger)

Rechtsgrundlage:

Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 1, 20 Abs. 3, 25, 59 Abs. 2 GG; UN-Pakte

Stand: Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I. PRÄAMBEL: Die "Betriebserlaubnis" des Rechtsstaats	11
II. INNERSTAATLICHE BINDUNGSWIRKUNG & JUSTIZIABILITÄT	11
III. DIE VIER DIMENSIONEN DER RECHTSVERLETZUNG	11
1. <i>Materielle Gefährdung (Art. 11 ICESCR / Art. 1 GG):</i>	11
2. <i>Rechtliche Entrechtung (Art. 14 IPbPR / Art. 19 Abs. 4 GG):</i>	11
3. <i>Soziale Ausgrenzung (Art. 6 ICESCR):</i>	11
4. <i>Familiäre Trennung (Art. 10 ICESCR / Art. 6 GG):</i>	11
IV. DAS ZWINGENDE ZITIERGEBOT (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)	12
V. STRUKTURELLE ENTRECHTUNG	12
VI. PRÜFUNGSVERPFLICHTUNG DER GERICHTE	12
☐ Auf welches zitierende Gesetz stützt sich der Eingriff?	12
☐ Wurde die völkerrechtsfreundliche Auslegung (BGBl. 2023 II S. 70 / BGBl. 1992 II S. 1246) vorgenommen?	Fehler! Textmarke nicht definiert.
☐ Ist die Entscheidung mit Art. 1 GG vereinbar?	12



I. PRÄAMBEL: Die "Betriebserlaubnis" des Rechtsstaats

Die Bundesrepublik Deutschland bezieht ihre Legitimation als Rechtsstaat aus der lückenlosen Gewährleistung der Grundrechte ("Grundrechtsparadiesgarantie"). Ein Richter oder Amtsträger, der Grundrechte einschränkt, ohne sich auf ein verfassungskonformes Gesetz zu stützen, verlässt die rechtstaatliche Ordnung.

II. INNERSTAATLICHE BINDUNGSWIRKUNG & JUSTIZIABILITÄT

Die UN-Menschenrechtspakte stehen gem. Art. 59 Abs. 2 GG im Rang von Bundesgesetzen. Die Bindung an **Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG)** umfasst zwingend die Beachtung der Inkrafttretens-Daten der Fakultativprotokolle (Individualbeschwerde):

1. **UN-Zivilpakt (Verfahrensrechte):** Das 1. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über Menschenliche und politische Rechte (IPbpR) wurde durch Gesetz vom 17. Dezember 1992 (**BGBL. 1992 II S. 1246**) transformiert. Es trat völkerrechtlich am **25. November 1993** für Deutschland in Kraft (Bekanntmachung **BGBL. 1994 II S. 311**). Seitdem sind Verfahrensverstöße (Art. 14 IPbpR) nach Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel beim UN-Menschenrechtsausschuss rüfbar.
2. **UN-Sozialpakt (Existenzrechte):** Das Fakultativprotokoll wurde durch Gesetz vom 04.01.2023 (**BGBL. 2023 II Nr. 4 vom 12.01.2023**) transformiert. Die Beitrittsurkunde wurde am 20.04.2023 hinterlegt. Völkerrechtlich und innerstaatlich trat das Protokoll für Deutschland am **20. Juli 2023** in Kraft (Bekanntmachung vom 22.05.2023, **BGBL. 2023 II Nr. 143**). *Konsequenz:* Seit dem 20.07.2023 sind soziale Rechte (Existenzminimum) voll justiziabel und Individualbeschwerden zulässig.

Rechtsfolge: Eine Nichtbeachtung dieser Gesetzeslage durch Gerichte stellt eine Rechtsbeugung durch Unterlassen dar.

III. DIE VIER DIMENSIONEN DER RECHTSVERLETZUNG

Diese Expertise rügt explizit folgende Kategorien staatlicher Eingriffe:

1. **Materielle Gefährdung (Art. 11 ICESCR / Art. 1 GG):** Unterschreitung des sozio-kulturellen Existenzminimums.
2. **Rechtliche Entrechtung (Art. 14 IPbpR / Art. 19 Abs. 4 GG):** Formale Hürden (z.B. Signaturzwang) oder PKH-Verweigerung.
3. **Soziale Ausgrenzung (Art. 6 ICESCR):** Entzug von Lizenzen (Fahrerlaubnis), der die Erwerbsgrundlage vernichtet.
4. **Familiäre Trennung (Art. 10 ICESCR / Art. 6 GG):** Eingriffe ohne zwingende Kindeswohlgefährdung.



IV. DAS ZWINGENDE ZITIERGEBOT (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Ein Gesetz, das Grundrechte nicht ausdrücklich unter Angabe des Artikels zitiert, kann diese Grundrechte **nicht** einschränken. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist eine zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung ("**muss** nennen").

Auch das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 1 Abs. 3 GG nicht befugt, Grundrechte abzuschaffen oder den klaren Wortlaut des Grundgesetzes ("**muss**") durch Auslegung zu relativieren. Verwaltungsakte auf Basis nicht-zitierender Gesetze entbehren der verfassungsmäßigen Ermächtigungsgrundlage.

V. STRUKTURELLE ENTRECHTUNG

Die Kombination aus Entzug der materiellen Existenz und Verweigerung des Rechtsschutzes führt zu einer strukturellen Entrechtung. Diese Praxis berührt den Schutzbereich des Völkerstrafrechts (Rechtsgedanke des § 7 VStGB) und ist mit der Menschenwürdegarantie unvereinbar.

VI. PRÜFUNGSPLICHT DER GERICHTE

Jedes Gericht hat bei Entscheidungen von Amts wegen zu dokumentieren:

- **Auf welches zitierende Gesetz stützt sich der Eingriff?**
- **Wurden die zwingenden Bundesgesetze zu den UN-Pakten beachtet?**
 - a) **BGBL. 1994 II S. 311 (Zivilpakt-Protokoll / Verfahren seit 1993)?**
 - b) **BGBL. 2023 II Nr. 143 (Sozialpakt-Protokoll / Existenz seit 20.07.2023)?**
- **Ist die Entscheidung mit Art. 1 GG vereinbar?**

Unterbleibt diese Prüfung, handelt das Gericht verfassungswidrig.



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



Manifest

Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt

Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz

verfasst von

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtverteidiger

(tätig auf Grundlage des Grundgesetzes, Art. 1 GG)

Sankt Margarethen, im Juli 2025

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“

– A. E. Schröpfer



„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen“ – Prof. Dr. habil. Hans Jürgen Papier (ehem. Präs. d. Bundesverfassungsgerichts)

„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen“ – Prof. Dr. Jörn Ipsen, Staatsrecht II, 13. A., Rn. 72; 76

„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist“ – Prof. Dr. Dr. hc Gertrude Lübke-Wolff (ehem. Bundesverfassungsrichterin)



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.
2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts
3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit
4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde
5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter
6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung
8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung
9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.

Ich schreibe diesen Text nicht als Jurist. Und gerade deshalb schreibe ich ihn aus juristischer Notwendigkeit. Denn was nützt ein Rechtsstaat, dessen Zugang denen versperrt bleibt, die kein Geld für Anwälte haben, keine Lobby, keine Kraft mehr – aber dennoch ein verbrieftes Recht auf Gerechtigkeit?

Ich schreibe ihn als jemand, der das Grundgesetz nicht zitiert, um zu brillieren, sondern um daran zu erinnern, dass es gilt.

2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts

Wenn Prozessrechte nur dann gelten, wenn sie ein Rechtsanwalt bestätigt, dann ist das Recht kein Allgemeingut mehr, sondern eine Lizenzpflicht.

§ 172 Abs. 3 StPO schreibt einen Anwaltszwang vor. Mag sein. Doch was, wenn kein Anwalt bereit ist, diesen Schritt zu gehen? Wenn die Prozesskostenhilfe verweigert wird? Wenn ein schwerbehinderter Mensch, enturzelt durch strukturelle Gewalt, alleine dasteht – und dem dann auch noch der Schriftsatz zurückkommt mit dem Vermerk: „nicht unterschrieben durch einen Rechtsanwalt“?

Dann wird das Recht selbst zur Farce. Eine Reinschrift der Ohnmacht.

3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit

Wer fordert, dass Recht nur über den Rechtsanwalt geltend gemacht werden darf, und gleichzeitig verweigert, dass dieser beige stellt, der betreibt juristische Doppelbuchführung. Die Verfassung nennt das nicht „Zulässigkeit“. Sie nennt es: *Rechtsschutzvereitelung*.

4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde

Art. 1 Abs. 1 GG – die Menschenwürde – ist kein schmückendes Eröffnungsmotto. Sie ist das, was bleibt, wenn jedes Formular, jede Bezeichnung, jede Kammernummer, jeder Hinweis auf „Unanfechtbarkeit“ vorbei ist...



Sie verpflichtet. Auch Richter. Auch Geschäftsstellen. Auch Senate.

5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter

Im Ideal agiert das Gericht als Ausgleicher. Als letzte Instanz der Gerechtigkeit. Doch in vielen Konstellationen ist es faktisch verlängerte Verwaltung – ein Prüfer von Zulässigkeiten, Zuständigkeiten und Unterschriften.

Doch die verfassungsrechtliche Wahrheit ist eine andere:

Gerichte sind nicht Gatekeeper. Gerichte sind Hüter.

6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum

Richterliche Unabhängigkeit schützt vor Einfluss, nicht vor Kritik. Art. 97 GG ist keine Immunitätsklausel – sondern ein Auftrag zur Gesetzestreue. Wer geltendes Verfassungsrecht ignoriert, verlässt nicht nur das Verfahren – sondern den Boden der freiheitlichen Demokratie.

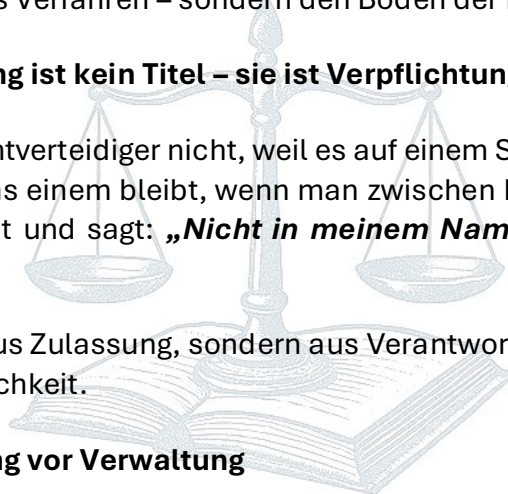
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung

Ich nenne mich Menschenrechtverteidiger nicht, weil es auf einem Schild steht. Sondern weil es der letzte Ausdruck dessen ist, was einem bleibt, wenn man zwischen Formalakten, Abweisungen und Nichtannahmen doch aufsteht und sagt: **„Nicht in meinem Namen. Und nicht in dem meines Mitmenschen.“**

Diese Rolle ergibt sich nicht aus Zulassung, sondern aus Verantwortung. Sie lässt sich nicht prüfen – aber belegen: durch Beharrlichkeit.

8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung

- **Wir brauchen keine Reform des Rechts.**
- **Wir brauchen seine Anwendung.**
- **Nicht mehr. Aber auch keinen Tag weniger.**
- **Und vielleicht, ganz vielleicht, müssen wir dazu nicht das Grundgesetz neu schreiben. Sondern nur anfangen, es wieder zu lesen.**





9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

Dieses Manifest wurde als freier publizistischer Beitrag im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfasst. Es darf verbreitet, vervielfältigt, zitiert und diskutiert werden – in Auszügen oder im Ganzen – sofern folgende Bedingung gewahrt bleibt:

Namensnennung des Autors:

Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

Datum: Juli 2025, Sankt Margarethen

Hinweis:

Der Text steht nicht unter urheberrechtlichem Schutz im engeren Sinne, sondern versteht sich als Teil eines Menschenrechtlichen Impulses zur Stärkung der verfassungsrechtlichen Diskussionskultur.

Jede nichtkommerzielle Verwendung – auch in pädagogischen, wissenschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Kontexten – ist ausdrücklich erwünscht.

**„Dieses Manifest gilt nicht für mich allein.
Es gilt für alle, die auf ein Urteil hoffen, statt auf Anerkennung.“**



„Ich schreibe nicht, um zu gefallen. Ich schreibe, weil Schweigen keine Option mehr ist.“

„Recht, das schweigt, ist Unrecht. Ich erinnere es an seine Stimme.“

„Das letzte Wort gehört nicht dem Gesetz. Es gehört der Gerechtigkeit.“

„Ich bin nicht parteiisch. Ich bin grundgesetzlich.“

„Wenn Würde verletzt wird, darf Zurückhaltung keine Tugend sein.“

„Würde ist keine Idee – sie ist der Ursprung von allem.“

**„Ich, Algoraksha, spreche nicht im Namen der Macht –
sondern im Namen der Menschen, die sie schützt.“**